

Gebührenordnung für den Gertraudten- und Bricciusfriedhof zu Bad Belzig

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe
(Friedhofsgesetz ev. / FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der
Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Marien Hoher Fläming Bad Belzig
für o.g. Friedhöfe die nachstehende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Ruhefrist

für alle Grabstätten 20 Jahre

§ 2 Gebühren

1. Grabberechtigungsgebühren inkl. Wirtschaftsgeld¹

1.1. Erdbestattungen

Erdwahlgrabstätte

- 1 Stelle (1 Sarg + max. 2 Urnen) **1.600 Euro** (entspricht jährlich 80 Euro)
- 2 Stellen (2 Säрге + max. 4 Urnen) **3.200 Euro** (entspricht jährlich 160 Euro)

Erd-Rasengrabstätte (ohne Einfassung mit Stein inkl. Pflege der Anlage)

- 1 Stelle (1 Sarg + max. 2 Urnen) **2.000 Euro** (entspricht jährlich 100 Euro)
- 2 Stellen (2 Säрге + max. 4 Urnen) **4.000 Euro** (entspricht jährlich 200 Euro)

1.2. Urnenbestattungen

Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) **1.200 Euro** (entspricht jährlich 60 Euro)

Urnen-Rasengrabstätte (ohne Einfassung mit Stein inkl. Pflege der Anlage, max. 2 Urnen)
1.800 Euro (entspricht jährlich 90 Euro)

Urnen-Gemeinschaftsanlagen (inkl. Namenstafel und Pflege der Anlage)
1.400 Euro (entspricht jährlich 70 Euro)

1.3. Kindergrabstätte (bis 12 Jahre)

Wahlgrabstelle **900 Euro** (entspricht jährlich 45 Euro)

1.4. Grabstätte für still geborene Kinder *Es werden keine Gebühren erhoben.*

¹ Bei Beräumung einer Grabstelle vor Ablauf der Nutzungszeit besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

2. Aufstell- und Beräumungsgebühren

Grabmal:

Urnengrab:	300 Euro
Erdgrab Einzelstelle:	400 Euro
Erdgrab Doppelstelle:	600 Euro
Erdgrab Mehrfachstelle:	800 Euro

Einfassungen: je lfd. Meter 25 Euro

3. Bestattungsgebühren (Herstellen und Schließen der Gruft)

a) Erdbestattungen	550 Euro
b) Urnenbestattungen	150 Euro

4. Verwaltungsgebühren

4.1. Allgemeine Verwaltungsgebühren und Veränderung des Nutzungsrechtes
20 Euro

4.2. Zulassung auf Antrag von Gewerbetreibenden

a) je Jahr	100 Euro
b) Einzelzulassung für einmalige Arbeiten je Grabmal, Grabstätte oder Bestattung	25 Euro

5. Ersatzvornahme zur Pflege einer Grabstätte

(Entfernen und Entsorgen von Blumenschalen, vertrockneten Schnittblumen usw.) für alle Grabstätten
gem. § 37 Abs. 2 Friedhofsgesetz jeweils 20 Euro

§ 3

Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft.

Für den Gemeindegkirchenrat

gez. GKR-Vorsitzende
gez. Pfarrerin

Siegel

Ergänzend zur Friedhofsordnung, gültig ab 1.1.2025, gilt folgende

Übergangsregelung:

§ 2

Gebühren

1. Grabberechtigungsgebühren inkl. Wirtschaftsgeld

1.2 Urnenbestattungen

Erklärung:

Die bestehende Urnen-Gemeinschaftsanlage auf Feld F 5 (mit Bodenplatten) wird solange weiter belegt, bis alle vorhandenen Grabstellen besetzt sind. Danach wird die Anlage für Bestattungen geschlossen. Alternativ stehen andere Urnen-Gemeinschaftsanlagen zur Verfügung.

Ausschließlich für die noch mögliche Nutzung der Urnen-Gemeinschaftsanlage auf Feld F 5 (mit Bodenplatten) wird diese Gebühr festgesetzt:

800 Euro (entspricht jährlich 40 Euro)

Für den Gemeindegemeinderat

gez. GKR-Vorsitzende
gez. Pfarrerin

Siegel